

**Benutzungs- und Gebührenordnung
für die Gemeindebücherei Möhnese
vom 28.06.1995
in der Fassung der V. Nachtragssatzung vom 09.05.2017**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Gemeinde Möhnese am 04.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeindebücherei Möhnese ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Möhnese und steht im Rahmen des Widmungszwecks jedermann zur Verfügung.

**§ 2
Ausleihe**

Die Anzahl der gleichzeitig ausgeliehenen Medien darf 10 nicht überschreiten. Die Ausleihe von Cassetten und CD's ist auf je 2 Medieneinheiten begrenzt.

**§ 3
Leihfristen**

Die Leihfrist beträgt 28 Tage für Bücher, 14 Tage für CD's, Cassetten und Zeitschriften; sie kann auf Wunsch vor Ablauf für Bücher maximal zweimal, für alle anderen Medien einmal verlängert werden, sofern nicht eine Vorbestellung für das betreffende Medium vorliegt.

Die Büchereileitung kann die Ausleihfrist aus besonderem Anlass vor Ausgabe der Medien ändern.

**§ 4
Gebührenpflicht**

1. Die Gemeinde Möhnese erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Gemeindebücherei entstehenden Kosten Gebühren.
2. Gebührenpflichtig sind die Personen, denen die Medien ausgeliehen worden sind, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) im Fall des § 5 Ziffer 1 Buchstabe b) mit Beginn der genannten Überschreitungsfristen,
 - b) im Falle des § 5 Ziffer 1 Buchstaben a) und c) mit der Übergabe der entliehenen Medien.

Die Gebührenpflicht endet mit der Rückgabe der Medien bzw. mit der Meldung über deren Verlust.

§ 5 Gebührentatbestand und -tarif

1. Für die Ausleihe von Medien werden folgende Gebühren erhoben:

a) Ausleihe von Medien bei Rückgabe innerhalb der Leihfristen (§ 3)

- | | |
|---|--------------|
| aa) Erwerb einer Jahreslesekarte für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | keine Gebühr |
| bb) Erwerb einer Jahreslesekarte für Erwachsene | 20,00 € |
| cc) Sofern eine Jahreslesekarte nicht erworben wird | |
| - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je entliehenes Medium | keine Gebühr |
| - Erwachsene je entliehenes Medium | 1,00 € |

b) Ausleihe von Medien bei Rückgabe nach Ablauf der Leihfristen (§ 3) für die Überschreitung der Ausleihfrist pro angefangene Woche und Medieneinheit

0,50 €

c) Ausleihe von Medien, die im Medienbestand der Gemeindebibliothek nicht vorhanden sind und über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden

- je Medieneinheit 2,50 €

Buchstabe a) findet in diesen Fällen keine Anwendung.

2. Bei Beschädigung oder Verlust von Medien/Ausweis wird folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|---|--------|
| - zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert je Medium | 1,50 € |
| - defekte/verlorene Hüllen (CD, DVD, CD-Rom) | 0,50 € |
| - Ersatz-Leseausweis | 4,00 € |

3. Nach erfolgloser Mahnung werden nicht zurückgegebene Medien und nicht entrichtete Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingezogen. Für die Einziehung werden Kosten nach der zu dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz erlassenen Kostenordnung erhoben

§ 6
Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

§ 7
Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung

1. Bei der Ausleihe der Medien hat der Benutzer auf offensichtliche Mängel hinzuweisen. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt.
2. Der Verlust oder die Beschädigung von Medien sind unverzüglich anzuzeigen. Der Benutzer hat den durch den Verlust oder die Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
3. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die beim Abspielen von audiovisuellen Medien der Gemeindebücherei an Abspielgeräten des Benutzers entstehen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.